

Stadt Kirchberg an der Jagst
Kreis Schwäbisch Hall

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchberg an der Jagst am 26.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) vom 2.5.2005, beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1 und 2 „Höhe der Abwassergebühr“ erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser 4,06 €.

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 2,34 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1.10.2011 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung -AbwS- unberührt, §41 Abs. 3 AbwS wie gehabt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt

Kirchberg an der Jagst, den 30. September 2011

Ohr
(Bürgermeister)